

SCHRIFTLICHER BERICHT

des Untersuchungsausschusses "Biermann-Aufenthalt"

zu dem Antrag

der CDU-Landtagsfraktion und der FDP-Landtagsfraktion
auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses
gemäß Artikel 79 der Verfassung des Saarlandes

Ausgegeben: 30.09.91

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 8. Sitzung am 19. September 1990 auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion und der FDP-Landtagsfraktion die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen, der die Aufklärung der Umstände im Zusammenhang mit der Unterbringung des ehemaligen Generaldirektors von Carl-Zeiss-Jena, Dr. Wolfgang Biermann und dessen Ehefrau im Hause des Wirtschaftsministers Hajo Hoffmann zum Gegenstand hat.

Anlaß des Untersuchungsverfahrens war die Tatsache, daß im Zusammenhang mit der Verhaftung Dr. Biermanns bekannt wurde, daß er bereits seit Februar 1990 im Hause des Wirtschaftsministers Hajo Hoffmann wohnte.

Das Bekanntwerden dieser Tatsache sowie die Verhaftung Dr. Biermanns führte zunächst zu einer Befassung des Ausschusses für innere Verwaltung und - in der Folge - in der 7. Sitzung des Landtages am 5. September 1990 zu einer aktuellen Aussprache zum Thema "Vorgänge um den Aufenthalt des SED-Spitzenfunktionärs Wolfgang Biermann im Privathaus des Ministers Hoffmann".

In seinem Einsetzungsbeschluß vom 19. September 1990 hat der Landtag des Saarlandes folgenden Untersuchungsauftrag festgelegt:

Die ungeklärten Fragen um Hintergründe, Abläufe und Verbindungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des ehemaligen SED-Spitzenfunktionärs und Generaldirektors der Firma Carl-Zeiss-Jena, Wolfgang Biermann, im Saarland bedürfen im Interesse des Landes einer umfassenden und vollständigen Aufklärung.

Gemäß Artikel 79 der Verfassung des Saarlandes und der §§ 38 ff. des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Gegenstand der Untersuchung soll sein:

- ab wann und von wem Ministerpräsident Lafontaine, andere Mitglieder bzw. Vertreter der Landesregierung sowie die (General-) Staatsanwaltschaft vom Aufenthalt von Herrn Biermann im Hause Hoffmann wußten
- welche Kontakte bzw. welcher Informationsaustausch seit und wegen des Aufenthalts von Herrn Biermann im Saarland zwischen den Behörden, zwischen Behörden und der Landesregierung und innerhalb der Landesregierung stattgefunden haben und in welchem Rahmen diese Stellen tätig geworden sind
- welche Kontakte Herr Biermann mit diesen Stellen hatte und mit welchem Ergebnis
- welche Umstände dazu geführt haben und wer gegebenenfalls veranlaßt hat, daß Minister Hoffmann Herrn Biermann in seinem "Zweithaus" aufgenommen hat

ob und inwieweit Ministerpräsident Lafontaine, Minister Hoffmann sowie andere Mitglieder und Vertreter der Landesregierung in den vergangenen Jahren Kontakte zu Herrn Biermann sowie zur Firma Carl-Zeiss-Jena hatten und mit welchen Ergebnissen bzw. Auswirkungen

- ob und inwieweit und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen Herr Biermann als Berater für die Landesregierung tätig war
- ob und inwieweit Ministerpräsident Lafontaine, Minister Hoffmann oder andere Mitglieder bzw. Vertreter der Landesregierung für Herrn Biermann Kontakte zu Firmen hergestellt haben, damit dieser als Wirtschaftsberater tätig werden konnte
- ob sich Minister Hoffmann von Redakteuren und Journalisten das Wort hat geben lassen, Informationen über den Aufenthalt von Herrn Biermann im Haus des Ministers zurückzuhalten
- ob der Verfassungsschutz Herrn Biermann überprüft und Erkenntnisse über seine Person gesammelt hat und mit welchem Inhalt, und ob gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierung Kenntnis hiervon hatten
- ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse bei der Erfassungsstelle Salzgitter über Herrn Biermann vorliegen und gegebenenfalls ob und wann die Landesregierung solche Erkenntnisse abgerufen hat.

Von den Fraktionen des saarländischen Landtages wurden folgende Abgeordnete als Ausschußmitglieder benannt:

Fraktion der SPD:

ordentliche Mitglieder

Dieter Gruschke
Leo Stefan Schmitt
Gerlinde Neumann
Peter Gillo

stellvertretende Mitglieder

Gerhard Geisen
Marlies Schwenk
Reiner Braun
Erika Ternes

Fraktion der CDU:

ordentliche Mitglieder

Peter Müller
Jürgen Schreier

stellvertretende Mitglieder

Albrecht Feibel
Gerd Meyer

Fraktion der FDP:

ordentliches Mitglied

Dr. Horst Rehberger

ab 5.11.1990

Norbert Wagner

stellvertretendes Mitglied

Norbert Wagner

ab 5.11.1990

Joachim Kiefaber

Der Abgeordnete Peter Müller wurde zum Vorsitzenden, der Abgeordnete Dieter Gruschke zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Der Untersuchungsausschuß ist zu insgesamt 10 Sitzungen zusammengetreten; hiervon dienten 8 der Beweisaufnahme bzw. der Anhörung des Betroffenen und 2 der Beratung.

In seiner 1. Sitzung am 5. Oktober 1990 hat der Untersuchungsausschuß den Minister für Wirtschaft, Hajo Hoffmann, als Betroffenen gemäß § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes festgestellt. Am gleichen Tag hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, Akten beizuziehen, die mit dem Untersuchungsauftrag im Zusammenhang stehen. Im einzelnen wurden Behördenakten

- der Staatsanwaltschaft Saarbrücken und der Generalstaatsanwaltschaft,
- des Ministeriums der Justiz,
- des Ministeriums für Wirtschaft,
- der Stadt Saarbrücken,
- der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter und
- des Bundesamtes für Verfassungsschutzes

angefordert bzw. beigezogen.

Mit Beschluß vom 5. Oktober 1990 wurden folgende Beweisthemen zum Gegenstand der Ermittlungen des Ausschusses gemacht:

1. Ab wann und von wem Ministerpräsident Lafontaine, andere Mitglieder bzw. Vertreter der Landesregierung sowie die (General-) Staatsanwaltschaft vom Aufenthalt von Herrn Biermann im Hause Hoffmann wußten?
2. Welche Kontakte bzw. welcher Informationsaustausch seit und wegen des Aufenthalts von Herrn Biermann im Saarland zwischen den Behörden, zwischen Behörden und der Landesregierung und innerhalb der Landesregierung stattgefunden haben und in welchem Rahmen diese Stellen tätig geworden sind?
3. Welche Kontakte Herr Biermann mit diesen Stellen hatte und mit welchem Ergebnis?
4. Welche Umstände dazu geführt haben und wer gegebenenfalls veranlaßt hat, daß Minister Hoffmann Herrn Biermann in seinem "Zweithaus" aufgenommen hat?
5. Ob und inwieweit Herr Ministerpräsident Lafontaine, Minister Hoffmann sowie andere Mitglieder und Vertreter der Landesregierung in den vergangenen Jahren Kontakte zu Herrn Biermann sowie zur Firma Carl-Zeiss-Jena hatten und mit welchen Ergebnissen bzw. Auswirkungen?
6. Ob und inwieweit und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen Herr Biermann als Berater für die Landesregierung tätig war?
7. Ob und inwieweit Ministerpräsident Lafontaine Minister Hoffmann oder andere Mitglieder bzw. Vertreter der Landesregierung für Herrn Biermann Kontakte zu Firmen hergestellt haben, damit dieser als Wirtschaftsberater tätig werden konnte?

8. Ob sich Minister Hoffmann von Redakteuren und Journalisten das Wort hat geben lassen, Informationen über den Aufenthalt von Herrn Biermann im Hause des Ministers zurückzuhalten?
9. Ob der Verfassungsschutz Herrn Biermann überprüft und Erkenntnisse über seine Person gesammelt hat und mit welchem Inhalt und ob gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierung Kenntnis hiervon hatten?

Dieser Beschluß wurde am 20. Februar 1991 wie folgt ergänzt:

Es soll Beweis erhoben werden zu folgenden Fragen:

...

8. Ob sich Minister Hoffmann von Redakteuren und Journalisten das Wort hat geben lassen, Informationen über den Aufenthalt von Herrn Biermann im Hause des Ministers zurückzuhalten?

...

durch Vernehmung folgender Zeugen:

...

t) Herr Michael Jungmann, Redakteur bei der Saarbrücker Zeitung.

Eine weitere Ergänzung erfolgte in der Sitzung am 20. Februar 1991, wonach der Zeuge Oberbürgermeister Hans-Jürgen Koebnick auch für die Beweisthemen 1 bis 3 des Beschlusses vom 5.10.1990 befragt werden sollte.

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 20 Zeugen vernommen.

Der Betroffene, Minister Hajo Hoffmann, hatte zu Beginn des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Sachdarstellung.

Komplex: Aufnahme des Ehepaares Biermann im Hause des Wirtschaftsministers

Das Ehepaar Biermann wurde am 6. Februar 1990 vom Ehepaar Hoffmann in dem Haus in Saarbrücken, Kleine Schachtstraße 12, aufgenommen.

Der Untersuchungsausschuß kommt, was die Umstände der Aufnahme sowie die hierfür maßgeblichen Gründe anbelangt, zu folgenden Feststellungen:

Der Zeuge Dr. Biermann gab im Verlauf seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß an, sich im Dezember 1989 - nachdem er am 8. Dezember seinen freiwilligen Rücktritt von seiner Funktion als Generaldirektor von Carl-Zeiss-Jena erklärt hatte - dazu entschlossen zu haben, das Gebiet der damaligen DDR zu verlassen und - auf legalem Wege - in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln.

Bei seinem Entschluß, die DDR zu verlassen und in das Gebiet der Bundesrepublik zu übersiedeln, standen seinen Angaben zufolge insbesondere sein Gesundheitszustand sowie die politischen Verhältnisse in der damaligen DDR im Vordergrund.

Der Zeuge Dr. Biermann befand sich bereits seit Mitte November 1989 mit einer schweren Erkrankung in stationärer Behandlung. Vor diesem gesundheitlichen Hintergrund habe er angesichts der politischen Verhältnisse keine andere Wahl gesehen, als die DDR zu verlassen.

Der Zeuge brachte seine Motivation vor dem Untersuchungsausschuß mit den Worten zum Ausdruck: "Wer verloren hat, hat seine Konsequenzen zu ziehen, dies habe ich getan." Er äußerte sich in diesem Zusammenhang auch dahingehend, daß er sich von dem System, von dessen Ideen er überzeugt gewesen sei und deren Realisierung er seine Gesundheit geopfert habe, mißbraucht und betrogen fühle, darüber hinaus empfinde er einen Mißbrauch seines Vertrauens. Wörtlich erklärte der Zeuge Dr. Biermann in diesem Zusammenhang: "Ich fühle mich ... getroffen von dem Gesamtsystem, weil wir es nicht verstanden haben, aus einer ordentlichen Idee des Sozialismus etwas Ordentliches zu machen, sondern verfallen sind in ein stalinistisches System, an dem auch der Zusammenbruch erfolgt ist."

Die Ehefrau des Zeugen, die Zeugin Rosemarie Biermann, ergänzte dies noch dahingehend, daß ihr Ehemann sich im Blick auf seine Überzeugung und sein Engagement für die Idee außerstande gesehen habe, ein "Wendehals" zu werden, und daß er sich nicht zuletzt auch deshalb entschlossen habe, die DDR zu verlassen.

Die Ehefrau des Betroffenen, die Zeugin Gertrud Hoffmann, erklärte in diesem Zusammenhang, daß der Zeuge Dr. Biermann wohl psychisch und physisch "am Ende" gewesen sei und daß ihm die Information zugegangen sei, daß er - wie andere Kombinatdirektoren auch - möglicherweise in Haft genommen werden sollte in Hinblick auf den Vorwurf der Veruntreuung sozialistischen Eigentums. Er habe angesichts dieser Gegebenheiten die Befürchtung geäußert, ein Verfahren und eine mögliche Haft gesundheitlich nicht durchzustehen.

Die Ehefrau Dr. Biermanns habe ihr gegenüber einmal sogar von Selbstmordabsichten ihres Mannes gesprochen.

Diese Gesamtsituation habe den Zeugen Biermann veranlaßt, im Dezember 1989 - zwischen den Weihnachtsfeiertagen - einen handschriftlichen Brief an den Betroffenen, den Wirtschaftsminister Hajo Hoffmann zu schreiben, in dem er seinen gesundheitlichen Zustand und die gesamten persönlichen Umstände darlegt und die Bitte geäußert habe, ob es möglich sei, auf legale Weise in die Bundesrepublik, ins Saarland, übersiedeln.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Biermann ist der Betroffene nicht der einzige Adressat eines derartigen "Hilferufs" gewesen. Vielmehr habe er auch andere, insbesondere ihm aus seinen früheren geschäftlichen Kontakten bekannte Personen aus dem Bereich der Wirtschaft angeschrieben.

Die Frage, warum er sich ausgerechnet an den Betroffenen Hoffmann gewandt habe, konnte weder vom Zeugen Dr. Biermann noch von seiner Frau konkret beantwortet werden; sicher dürfte nach Auffassung des Untersuchungsausschusses lediglich sein, daß der Betroffenen Hoffmann bzw. seine Ehefrau die einzigen waren, die dazu bereit waren, dem Ehepaar Biermann Aufenthalt zu gewähren. Auch die Zeugin Gertrud Hoffmann wurde danach gefragt, welche Motivation sie sich bei Dr. Biermann vorstellen könne, das Hilfeersuchen ausgerechnet an ihren Mann zu richten. Die Zeugin konnte nur mutmaßen, daß Dr. Biermann aufgrund der seit 1985 bestehenden Kontakte im politisch-wirtschaftlichen Bereich ihren Mann als zuverlässigen und gegebenenfalls hilfsbereiten Verhandlungspartner kennengelernt hatte.

Der Untersuchungsausschuß konnte in den oben erwähnten Brief des Zeugen Dr. Biermann an den Betroffenen Hoffmann keinen Einblick nehmen, weil dieser Brief vom Betroffenen vernichtet wurde. Die Angabe des Betroffenen, Dr. Biermann habe ihn in dem Brief ausdrücklich darum gebeten, denselben zu vernichten, wurde vom Zeugen Dr. Biermann ausdrücklich verneint; hingegen erklärte seine Ehefrau, die Zeugin Rosemarie Biermann, sie meine sich erinnern zu können, daß ihr Mann - mit Blick auf die Praxis der Stasi alles abzuhören und zu kontrollieren - eine entsprechende Bitte in dem Brief geäußert habe.

Anläßlich eines Aufenthaltes des Betroffenen und seiner Ehefrau in Berlin fand am 24. Januar 1990 im West-Berlin ein Treffen mit dem Ehepaar Biermann statt, in dessen Verlauf seitens des Zeugen Dr. Biermann dem Betroffenen die gesamte persönliche Situation dargelegt und auch über die Vorwürfe, was die angebliche Veruntreuung sozialistischen Eigentums anbelangt, gesprochen wurde. Nach der übereinstimmenden Aussagen des Betroffenen und der Zeugin Gertrud Hoffmann hinterließ Dr. Biermann bei beiden den Eindruck eines Mannes, der psychisch und physisch am Ende war. Im Verlauf dieses Gespräches wurde von Dr. Biermann zugesagt, sich im Falle einer Einreise in das Saarland den Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft zu stellen, um für ein Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren zur Verfügung zu stehen. Nach Angaben des Betroffenen sowie der Zeugin Gertrud Hoffmann befürchtete Dr. Biermann, bei einem Ermittlungsverfahren in der DDR und einer damit möglicherweise verbundenen Haft "unter die Räder" zu kommen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß im Rahmen dieses Gesprächs seitens des Ehepaares Hoffmann noch keine definitive Aussage darüber gemacht wurde, ob eine Unterbringung überhaupt in Betracht gezogen wurde oder ob nicht. Bei dem Ehepaar Hoffmann fand nach diesem Gespräch erst ein Entscheidungsprozeß statt, an dessen Ende dem Ehepaar Biermann über dessen Sohn telefonisch mitgeteilt wurde, daß die Familie Hoffmann bereit sei, sie in Saarbrücken aufzunehmen.

Die Initiative, dem aus Sicht des Ehepaares Hoffmann sich in einer extremen - auch gesundheitlich extremen - Situation befindlichen Dr. Biermann zu helfen, ging nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses überwiegend von der Zeugin Hoffmann aus. Der Betroffene gab im Verlauf seiner Anhörung an, ihm habe Dr. Biermann schlicht und einfach leid getan, er habe gesehen, daß dieser vor seinem 2. Herzinfarkt stehe und wohl nicht mehr lange würde durchhalten können. Letztlich seien es schlicht humanitäre Gründe gewesen, die ihn bzw. seine Frau zu der Entscheidung veranlaßt hätten.

Eine Rücksprache mit Mitgliedern der Landtagsfraktion oder etwa mit Kabinettsmitgliedern lag dieser Entscheidung nicht zugrunde, vielmehr handelte es sich - dies muß aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt werden - um eine rein private Entscheidung des Ehepaares Hoffmann.

Der Betroffene äußerte in diesem Zusammenhang, daß er nicht nur vorab, sondern auch nach der Aufnahme des Ehepaares bewußt niemanden aus dem Kabinett oder aus der SPD-Landtagsfraktion angesprochen habe, um möglichst wenige zusätzliche Konfliktsituationen zu erzeugen und um auch nicht von den (Kabinetts-)Kollegen hören zu müssen "laß' doch die Finger von solchen Sachen". Im übrigen habe er seine Kollegen auch nicht der Gefahr aussetzen wollen, sich für sein Handeln verantwortlich fühlen zu müssen.

Bei ihrer Entscheidung für die Aufnahme des Ehepaares Biermann seien sowohl er als auch seine Frau davon ausgegangen, daß diese allenfalls 14 Tage bei ihnen wohnen würden und nach dieser Zeit aufgrund neuer Kontakte sich selbst würden weiterhelfen können. Das Ehepaar Biermann wurde - was die Dauer des Aufenthalts im Haus Kleine Schachtstraße anbelangt - auch darauf hingewiesen, daß dieses Haus zum Verkauf vorgesehen und hierfür ein Makler beauftragt sei, so daß im Falle eines Verkaufs ein sofortiger Auszug erforderlich werden würde.

Weiterhin machte die Familie Hoffmann ihre Bereitschaft zur Aufnahme davon abhängig, daß sich das Ehepaar Biermann eines Rechtsbeistandes bedienen sollte, um sämtliche juristischen Formalitäten und Voraussetzungen zu erfüllen und darüber hinaus, daß alle erforderlichen Formalitäten, was die Ausreise anbelangt, durchgeführt werden (Ausreisevisa, vorläufige Reisepässe; das Vorliegen eines Ausreisevisums war nach dem damals geltenden Ausreisegesetz der DDR Voraussetzung, um den Aufenthaltsort - legal - auch in der Bundesrepublik frei wählen zu können).

Nachdem diese Voraussetzungen erfüllt waren, kam die Familie Biermann mit dem Flug Berlin-Tegel-Saarbrücken am Dienstag, dem 6. Februar 1990, in Saarbrücken an. Was die Einzelheiten dieser Ankunft in Saarbrücken anbelangt, wurden vor dem Untersuchungsausschuß unterschiedliche Darstellungen abgegeben.

Während sowohl der Zeuge Dr. Biermann als auch seine Ehefrau erklärten, sie seien von ihrem Sohn, der mit einem Kollegen zusammen ihr Privatfahrzeug von West-Berlin nach Saarbrücken überführt habe, am Flughafen Ensheim abgeholt und zum Hause der Familie Hoffmann gebracht worden, gab die Zeugin Gertrud Hoffmann an, die Familie Biermann mit dem Dienstfahrzeug ihres Mannes am Flughafen abgeholt und selbst zu ihrem Haus begleitet zu haben.

Ohne Anhalt dafür zu haben, daß die Zeugen Dr. Biermann und Frau Rosemarie Biermann bewußt die Unwahrheit gesagt haben, geht der Untersuchungsausschuß aufgrund der detaillierten Darstellung der Zeugin Gertrud Hoffmann davon aus, daß das Ehepaar Biermann von der Zeugin Hoffmann am Flughafen absprachegemäß erwartet und mit dem Dienstwagen in die Kleine Schachtstraße gefahren wurde. Für die Richtigkeit der Aussage der Zeugin Hoffmann spricht zum einen, daß die Zeugin erst auf entsprechendes Befragen hin angab, daß das Ehepaar Biermann mit dem Dienstfahrzeug ihres Mannes, gesteuert von dessen Fahrer, abgeholt worden sei und zum anderen, daß zwei Fahrten zum Flughafen Ensheim erforderlich gewesen seien, um die insgesamt 7 Koffer des Ehepaares Biermann in die Kleine Schachtstraße zu transportieren (Gemäß § 1 Abs. 1 der Richtlinien der Landesregierung über die Beschaffung, Haltung und Benutzung von Dienstfahrzeugen im Saarland - KfzR vom 5.10.1989 GmbI 1989, 421 - stehen den Mitgliedern der Landesregierung Dienstfahrzeuge auch zur persönlichen Benutzung unentgeltlich zur Verfügung; die private Nutzung unterliegt jedoch der Steuerpflicht). Ob die Benutzung des Dienstfahrzeuges im vorliegenden Fall noch innerhalb der Richtlinien der Landesregierung erfolgte, wird von den Ausschußmitgliedern unterschiedlich bewertet.

Komplex: Polizeiliche Meldung und Kontakte zur Generalstaatsanwaltschaft

Im Zusammenhang mit der Aufnahme Dr. Biermanns und seiner Ehefrau im Hause des Wirtschaftsministers Hajo Hoffmann nahm bei den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses die Frage der polizeilichen Meldung sowie die Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft einen breiten Raum ein.

Der Betroffene, Minister Hoffmann, ebenso wie seine Ehefrau brachten im Rahmen ihrer Anhörung bzw. Vernehmung zum Ausdruck, daß sie unter dem Gesichtspunkt des eigenen Schutzes eine umfassende behördliche Information für unabdingbar erforderlich gehalten und dies auch gegenüber dem Ehepaar Biermann deutlich zum Ausdruck gebracht haben.

Dem Betroffenen war - seiner Einlassung vor dem Untersuchungsausschuß zufolge - klar, daß er mit der Aufnahme der nicht unumstrittenen Person des Dr. Biermann ein beträchtliches Risiko auf sich nehmen würde, zumal angesichts der Vorwürfe im Zusammenhang mit der angeblichen Veruntreuung von Gegenständen der Carl-Zeiss-Stiftung-Jena, obwohl dem Betroffenen zum Zeitpunkt der Ausreise die Existenz eines Ermittlungsverfahrens nicht bekannt war und zu diesem Zeitpunkt wohl auch tatsächlich noch kein Haftbefehl bestand.

Um dem Vorwurf einer "Verdunkelung" oder einer Strafvereitelung von vornherein entgegen zu treten - so der Betroffene - habe er daher von Beginn an gegenüber Dr. Biermann auf einer polizeilichen Anmeldung bestanden und auch darauf, daß er sich bei der Staatsanwaltschaft präsentiere.

Aus Gründen des Selbstschutzes seien sowohl er als auch seine Frau an einer schnellen und umfassenden Information aller möglicherweise zuständigen Behörden interessiert gewesen, weswegen sich auch die Zeugin Gertrud Hoffmann - wie noch darzustellen sein wird - über die notwendigen Verfahrensschritte sachkundig gemacht habe.

Für eine solche Handlungsweise habe - so der Betroffene - zum einen gesprochen, daß in der unter rechtsstaatlicher Betrachtungsweise unsicheren Situation der DDR nicht kalkulierbar gewesen sei, welche Reaktionen erfolgen würden, zum anderen aber auch, daß ihm bewußt gewesen sei, nicht alles über die Person Biermanns zu wissen. Von einer umfassenden behördlichen Information war - wie bereits erwähnt - auch die Zusage gegenüber dem Ehepaar Biermann abhängig gemacht worden, ihnen für eine Übergangszeit Unterkunft zu gewähren; das Ehepaar Biermann hat, nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen des Betroffenen sowie der Zeugin Gertrud Hoffmann, diesen Bedingungen auch zugestimmt.

Polizeiliche Anmeldung

Die polizeiliche Anmeldung des Ehepaars Biermann sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte Eintragung einer sogenannten Meldesperre war Gegenstand öffentlicher Diskussion.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses in diesem Zusammenhang haben folgendes ergeben:

Die polizeiliche Meldung des Ehepaars Biermann beim Einwohner- und Meldeamt der Stadt Saarbrücken erfolgte am 8. Februar 1990 - mithin lediglich 2 Tage nach dem Zuzug. Die Anmeldung geschah im Beisein und - wie noch darzustellen sein wird - unter Mitwirkung des Rechtsdezernenten der Stadt Saarbrücken, Prof. Dr. Peter Bähr. Dieser hatte sich auf die telefonische Nachfrage der Ehefrau des Betroffenen, der Zeugin Gertrud Hoffmann, hin, welche Schritte für eine polizeiliche Meldung des Ehepaars Biermanns in die Wege zu leiten seien - nach eigenem Bekunden - zum einen aus Hilfsbereitschaft gegenüber der ihm seit langem bekannten Zeugin Hoffmann und zum anderen auch aus Interesse an der Person von Dr. Biermann bereiterklärt, die Anmeldung selbst vorzunehmen bzw. persönlich dabei behilflich zu sein. Demgemäß fand sich das Ehepaar Biermann am 8. Februar 1990 im dem Büro des Zeugen Prof. Dr. Bähr ein. Bei dieser Gelegenheit wurden die vom Zeugen Prof. Dr. Bähr bereitgehaltenen Anmeldeformulare ausgefüllt wobei Dr. Biermann im Verlauf des Gespräches mit Prof. Dr. Bähr die Frage stellte, welche Möglichkeiten es gebe, Dritten den Einblick in das Einwohnermelderegister zu verwehren.

Dem Zeugen Dr. Biermann war seinen Angaben zufolge bekannt, daß es - wie er es formulierte - in der Bundesrepublik die Möglichkeit gebe, "Datenschutz" zu beantragen, um zu verhindern, daß seitens der Presse oder sonstiger Dritter telefonische Anfragen oder gar unerwünschte Besuche stattfinden. Letztlich sollte eine entsprechende Maßnahme, wie der Zeuge Biermann vor dem Untersuchungsausschuß angab, auch dem Schutz der eigenen Gesundheit dienen.

Die eigentliche Anmeldung fand in den Räumen des Einwohner- und Meldeamtes zu den üblichen Öffnungszeiten bei dem für das Melde- und Paßwesen zuständigen Abteilungsleiter in Begleitung des Zeugen Prof. Dr. Bähr statt. Zugleich mit der polizeilichen Anmeldung wurden bundesrepublikanische Personalausweise und Reisepässe beantragt, da das Ehepaar Biermann lediglich vorläufige westdeutsche Reisepässe, ausgestellt am 20. Januar 1990 von der Außenstelle des Bundesministeriums des Innern in Berlin, besaß.

Auf Antrag des Zeugen Dr. Biermann und auf Anweisung des Zeugen Prof. Dr. Bähr wurde für das Ehepaar Biermann eine Auskunftssperre und Übermittlungssperre eingerichtet.

Die Einrichtung dieser Übermittlungssperre wurde gestützt auf die §§ 7 Nr. 5, 21 Abs. 5, 6 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit §§ 8, Nr. 5, 34 Abs. 5, 6, 35 Abs. 3 Satz 2 Saarländisches Meldegesetz. Danach hat jeder Einwohner gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Gesetzes ein Recht auf Einrichtung von Übermittlungssperren, soweit er gegenüber der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder anderen Personen hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Diese Auskunftssperre bewirkt, daß die nach § 21 Abs. 1 MRRG gegenüber jedermann mögliche und zulässige Auskunft über Vor- und Familienname, akademische Grade und Anschrift (einfache Melderegisterauskunft) unterbleiben muß.

Nach Auskunft des Leiters des Einwohnermeldeamtes, des Zeugen Traub, sowie des Rechtsdezernenten, des Zeugen Prof. Dr. Bähr, war es zum damaligen Zeitpunkt die übliche und gängige Praxis, bei Übersiedlern aus der DDR auf entsprechenden Antrag hin eine Melderegisterauskunftssperre zu verfügen, ohne von den Betroffenen eine detaillierte Darlegung der Gefahrensituation zu verlangen.

Im Falle des Ehepaars Biermann sollte versucht werden zu verhindern, daß von Journalisten oder aber auch von Mitgliedern von Geheimdiensten über den Einblick ins Melderegister die Adresse ermittelt werden konnte. Zumindest sollte - nach den Worten des Zeugen Prof. Dr. Bähr - eine gewisse Diskretion gewährleistet werden.

Für den Zeugen Prof. Dr. Bähr war bei der Anordnung der Auskunftssperre ausschlaggebend, das Ehepaar Biermann insoweit nicht anders (auch nicht etwa besser) zu behandeln als andere Übersiedler auch und zu versuchen, gegenüber Ausspähungen von Geheimdiensten, Nachstellungen von Journalisten einen gewissen Schutz aufzubauen.

Im übrigen ist der Zeuge Prof. Dr. Bähr bei der Anordnung der Übermittlungssperre - wie er vor dem Untersuchungsausschuß darlegte - davon ausgegangen, "daß die Meldebehörde, wenn sie bei einem normalen DDR-Bürger auf dessen Verlangen eine Auskunftssperre bewilligt, einen anderen DDR-Bürger, vor dem die anderen bisher weggelaufen sind, ähnlich behandeln müsse".

Diese Auskunfts- und Übermittlungssperre bewirkte allerdings - wie bereits dargelegt - nur, daß an Privatpersonen keine Auskünfte erteilt werden durften. Einem Auskunftersuchen der Polizei oder des Landeskriminalamtes stand sie nicht entgegen (§§ 18 MRRG, 31 Meldegesetz Saarland) denn die genannten Behörden können jederzeit Einblick in das Melderegister nehmen oder Auskünfte verlangen und zwar ohne Rücksicht auf die Existenz einer Melde-sperre.

Die Durchschrift der polizeilichen Anmeldung wurde unmittelbar im Anschluß an den Anmeldevorgang an die Personenfahndungsstelle des Kriminalpolizeiamtes des Saarlandes zur regelmäßigen Datenübermittlung gemäß § 31 des Saarländischen Meldegesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Meldeverordnung routinemäßig weitergeleitet. Auch das Statistische Landesamt erhielt einen Durchdruck des Meldebogens; die ansonsten übliche Übermittlung an die bisherige Wohngemeinde unterblieb, da die ehemalige DDR melderechtlich zum damaligen Zeitpunkt noch Ausland war.

Die Auskunftssperre bewirkte daher keinerlei Behinderung der polizeilichen Tätigkeit, weder im präventiv-polizeilichen Sinne noch im Sinne von Strafverfolgungsmaßnahmen.

Der Aussage des Zeugen Prof. Dr. Bähr vor dem Untersuchungsausschuß war in diesem Zusammenhang zu entnehmen, daß bereits im April 1990 seitens der Kriminalpolizei beim Einwohner- und Meldeamt nachgefragt wurde, ob das Ehepaar Biermann noch in Saarbrücken, Kleine Schachtstraße 12, gemeldet sei, wobei es bei diesem telefonischen Auskunftersuchen nur darum ging, eine Bestätigung für die Richtigkeit des der Kriminalpolizei zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannten Aufenthaltsortes zu erhalten.

Auch am Tage der Verhaftung - am 27. August 1990 - wurde einem Mitarbeiter des Kriminalpolizeiamtes seitens des Einwohnermeldeamtes die Richtigkeit des von dem Mitarbeiter des Kriminalpolizeiamtes genannten Aufenthaltes des Zeugen Dr. Biermann im Hause des Wirtschaftsministers in Saarbrücken, Kleine Schachtstraße 12, bestätigt. Das ergibt sich sowohl aus den vom Einwohnermeldeamt als auch aus den von der Staatsanwaltschaft angeforderten Aktenunterlagen, sowie aus der Aussage des Zeugen Prof. Dr. Bähr.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, daß das Ehepaar Biermann sich am 13.09.1990 ordnungsgemäß beim Einwohnermeldeamt Saarbrücken nach Köln abgemeldet hat (Auszugstermin 17. September 1990).

Kontakte zur Generalstaatsanwaltschaft

Was die Kontakte zur Generalstaatsanwaltschaft und insbesondere die Vermittlung dieser Kontakte anbelangt, ist der Untersuchungsausschuß bei der Zeugenvernehmung auf unterschiedliche Darstellungen gestoßen, die nur zum Teil erklärbar sind.

Der Zeuge Dr. Biermann hat im Verlaufe seiner Vernehmung zu diesem Komplex erklärt, etwa in der Zeit um den 10. bis 13. Februar 1990 erfahren zu haben, daß in der DDR-Presse veröffentlicht worden sei, die Staatsanwaltschaft in Gera habe ein Ermittlungsverfahren "wegen Anstiftung zur verbrecherischen Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums" eingeleitet, Haftbefehl erlassen und Fahndungsmaßnahmen veranlaßt.

Aus den seitens des Untersuchungsausschusses von der Staatsanwaltschaft Saarbrücken angeforderten Unterlagen ergibt sich, daß in der Tat in Presseveröffentlichungen vom 15. Februar 1990 von einem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Biermann und einem Haftbefehl gegen ihn berichtet worden ist. Der Zeuge gab hierzu weiter an, daß er sich sodann mit seinem West-Berliner Anwalt in Verbindung gesetzt habe. Dieser habe angeboten nach Saarbrücken zu kommen, um gemeinsam mit dem Zeugen Dr. Biermann die Generalstaatsanwaltschaft aufzusuchen und sich dort offiziell anzumelden und Stellung zu nehmen.

Mit der Ehefrau des Betroffenen, der Zeugin Gertrud Hoffmann, wurde diese Kontaktaufnahme zur Generalstaatsanwaltschaft nach Angaben des Zeugen Dr. Biermann weder abgesprochen noch wurde sie durch sie vermittelt. Entsprechende Gespräche zwischen der Ehefrau des Betroffenen und dem Staatssekretär im Innenministerium bzw. dem Staatssekretär im Justizministerium waren dem Zeugen nach seinem Bekunden nicht bekannt. Die Kontakte zum amtierenden Generalstaatsanwalt seien ausschließlich über seinen Anwalt zustande gekommen.

Auch die Ehefrau des Dr. Biermann, die Zeugin Rosemarie Biermann, hat gegenüber dem Ausschuß erklärt, daß im Hinblick auf den Termin beim Generalstaatsanwalt keinerlei Absprachen zwischen ihr bzw. ihrem Mann einerseits und der Ehefrau des Betroffenen, der Zeugin Gertrud Hoffmann, stattgefunden hätten. Die Zeugin Rosemarie Biermann hat vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, sie gehe davon aus, daß mit der Ehefrau des Betroffenen über den Haftbefehl gesprochen worden sei. Über den Zeitpunkt eines solchen Gesprächs vermochte sie jedoch keine Angaben zu machen; auch schloß sie es aus, selbst mit der Ehefrau des Betroffenen darüber gesprochen zu haben.

Das Ehepaar Hoffmann hatte nach Angaben des Zeugen Dr. Biermann und der Zeugin Rosemarie Biermann lediglich gefordert, daß sich Dr. Biermann bei der Polizei und den üblichen Behörden im Saarland anmelden solle.

Was besagte Kontaktaufnahme zur Generalstaatsanwaltschaft anbelangt, erhielt der Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner Beweisaufnahme von den Zeugen Minister Dr. Walter, Staatssekretär Wittling und Staatssekretär Dr. Rixecker sowie der Zeugin Gertrud Hoffmann eine hiervon abweichende Darstellung.

Danach wandte sich die Zeugin Gertrud Hoffmann am Samstag, dem 17. Februar 1990, telefonisch an den Staatssekretär im Innenministerium, den Zeugen Henner Wittling mit dem Hinweis, daß "der Herr Biermann bei ihr sei und sich den saarländischen Behörden stellen wolle" und der Frage, welche Behörden im Saarland hierfür in Betracht kämen.

Der Zeuge Staatssekretär Wittling sah seinen eigenen Angaben zufolge zum damaligen Zeitpunkt eine polizeiliche Zuständigkeit weder unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr noch unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung. Eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. der Generalstaatsanwaltschaft sei für ihn lediglich angesichts der Ereignisse um Herrn Schalck-Golodkowski und für den Fall in Betracht gekommen, daß in der DDR ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Biermann eingeleitet und gegebenenfalls ein Haftbefehl erlassen würde.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um Herrn Schalck-Golodkowski habe er der Zeugin Hoffmann dann einen entsprechenden Hinweis gegeben und ihr im übrigen zugesagt, den Kontakt zur Staatsanwaltschaft herzustellen, um dem Wunsch von Herrn Dr. Biermann entgegenzukommen.

Nach der Erinnerung des Zeugen Staatssekretär Wittling war bei diesem Telefonat nicht die Rede von einem konkreten Ermittlungsverfahren oder von Strafverfolgungsmaßnahmen der DDR-Behörden gegen Dr. Biermann. Nach Aussage des Zeugen Staatssekretär Wittling nahm er nur deshalb noch am gleichen Tage telefonischen Kontakt zum Staatssekretär Rixecker auf, weil für ihn der Wunsch des Herrn Dr. Biermann im Vordergrund zu stehen schien, sich den Behörden zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund habe er mit dem Staatssekretär des Justizministeriums die weitere Verfahrensweise besprochen, nämlich daß der Zeuge Dr. Rixecker die von Herrn Dr. Biermann gewünschte Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft bzw. Generalstaatsanwaltschaft herstellen sollte.

Die Zeugin Gertrud Hoffmann konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob sie zum Zeitpunkt des Telefonats mit dem Staatssekretär des Innenministeriums bereits von der Existenz des Haftbefehls Kenntnis hatte. Die Zeugin konnte sich lediglich daran erinnern, von einem Haftbefehl aus Presseveröffentlichungen erfahren zu haben. Als Grund ihrer Kontaktaufnahme zu dem Zeugen Wittling gab sie an, daß Dr. Biermann sich aufgrund der gegen ihn erhobenen Vorwürfe und möglicher Strafverfolgungsmaßnahmen der DDR-Behörden den saarländischen Justizbehörden habe stellen wollen. Die Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft bzw. zur Generalstaatsanwaltschaft sei "eine Gemeinschaftsproduktion zwischen dem Ehepaar Hoffmann und dem Ehepaar Biermann" gewesen.

Was die Kenntnis über die Existenz des Haftbefehls gegen Dr. Biermann anbelangt, erhielt der Untersuchungsausschuß von den Zeugen Minister Dr. Walter und Staatssekretär Dr. Rixecker eine andere Darstellung.

Nach Aussage des Zeugen Staatssekretär Dr. Rixecker fand am Samstag, dem 17. Februar 1990, ein Telefongespräch zwischen ihm und dem Staatssekretär Wittling statt, in dessen Verlauf Staatssekretär Wittling mitteilte, daß sich ein Herr Dr. Biermann (dem Zeugen Dr. Rixecker bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt), gegen den in der DDR ein Ermittlungsverfahren eingeleitet sei, bei Frau Hoffmann aufhalte, daß dieser sich den saarländischen Strafverfolgungsbehörden stellen wolle und daher nachfrage, an welche Behörde er sich zu wenden habe.

Der Zeuge Staatssekretär Dr. Rixecker gab an, dem Staatssekretär Wittling auf diese Fragestellung erklärt zu haben, daß aus seiner Sicht - für den Fall eines Rechtshilfeverfahrens nach dem Rechtshilfegesetz - der Weg zur Generalstaatsanwaltschaft der richtige sei. Beide seien dann so verblieben, daß Staatssekretär Wittling Frau Hoffmann ausrichten würde, Dr. Biermann solle sich an die Generalstaatsanwaltschaft wenden und daß Staatssekretär Dr. Rixecker der Generalstaatsanwaltschaft den Besuch von Dr. Biermann ankündigen würde.

Am darauffolgenden Montag, dem 19.02.1990, nahm Staatssekretär Dr. Rixecker einen schriftlichen Vermerk über dieses Telefonat auf, worin festgehalten ist, daß er über die Anwesenheit Dr. Biermanns in Saarbrücken sowie darüber informiert worden sei, daß gegen Dr. Biermann Haftbefehl wegen Veruntreuung von Volksvermögen bestehe und daß Dr. Biermann beabsichtige, sich den saarländischen Behörden zu stellen.

Am gleichen Tag informierte Staatssekretär Dr. Rixecker den ständigen Vertreter des Generalstaatsanwalts, Herrn LOStA Dr. Huhn, über das Ansinnen des Dr. Biermann; Dr. Huhn erklärte sich bereit, Dr. Biermann noch am gleichen Tage zu einem Gespräch zu empfangen. Der Zeuge Dr. Rixecker gab an, daß er dies auch der Zeugin Gertrud Hoffmann über Herrn Staatssekretär Wittling habe mitteilen lassen. Vermittelt dieses Vermerkes wurde am 19. Februar 1990 auch der Minister der Justiz, Dr. Walter, über den Vorgang informiert sowie über die Tatsache, daß sich die Zeugin Gertrud Hoffmann über Staatssekretär Wittling über die Verfahrensweise - was die Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft anbelangt - informiert hatte.

Am 20. Februar 1990 erschien der Zeuge Biermann in Begleitung seines West Berliner Anwaltes bei der Generalstaatsanwaltschaft in Saarbrücken und nahm gegenüber dem LOStA Dr. Huhn zu den bereits erwähnten Vorwürfen der Bezirksstaatsanwaltschaft Gera Stellung. Die Generalstaatsanwaltschaft wurde in diesem Zusammenhang auch darüber informiert, daß Dr. Biermann dahingehend unterrichtet sei, daß die Staatsanwaltschaft Gera die Fahndung auch für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland beantragen werde, um gegebenenfalls die Zulieferung zu erlangen (dies ergibt sich aus einem Aktenvermerk vom 20. Februar 1990).

Aus diesem Vermerk ist weiterhin ersichtlich, daß es Herrn Dr. Biermann bei seinem Besuch bei der Generalstaatsanwaltschaft im wesentlichen darum ging, sich zu den Vorwürfen zu äußern und deutlich zu machen, daß er sich in der Bundesrepublik niedergelassen habe und nicht beabsichtige, in die DDR zurückzukehren.

Aus dem Vermerk wie auch der Vernehmung des Zeugen LOSTA Dr. Huhn konnte der Untersuchungsausschuß entnehmen, daß Herr Dr. Biermann gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft erklärt hat, in Saarbrücken seinen Wohnsitz deshalb genommen zu haben, weil in der DDR ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war, weil er der Justiz in der DDR nicht traue, wohingegen er keinesfalls beabsichtige, sich einem Verfahren zu entziehen. Nach dem damaligen Eindruck des Zeugen LOSTA Dr. Huhn wollte Dr. Biermann wohl auch vermeiden, daß ein Ermittlungsverfahren ähnlich ablaufe wie im Falle des Herrn Schalck-Golodkowski (Haft).

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß Dr. Biermann gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt erklärt hat, ihm sei zugesichert worden, daß das gegen ihn laufende Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken übernommen würde.

Mangels eines zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtshilfe- bzw. Fahndungsersuchens seitens der DDR-Behörden nahm die Generalstaatsanwaltschaft lediglich eine schriftliche Stellungnahme Dr. Biermanns zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen entgegen, weitere Maßnahmen wurden nicht eingeleitet, da hierzu kein Anlaß bestand.

(Der Aufenthalt Dr. Biermanns in Saarbrücken wurde im Zusammenhang mit dem Besuch bei der Generalstaatsanwaltschaft bundesweit bekannt, da Dr. Biermann am Vorabend seines Besuchs bei der Generalstaatsanwaltschaft Journalisten des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" ein Interview gegeben und sich vor der Generalstaatsanwaltschaft auch hatte fotografieren lassen.

Nach Aussage des Zeugen LOSTA Dr. Huhn hatte sich Dr. Biermann ihm gegenüber dahingehend geäußert, daß der Spiegel Exklusivrechte an seiner Geschichte besitze.)

In einem Schriftsatz des Rechtsanwaltes des Zeugen Dr. Biermann vom 27. Februar 1990 wurde, beziehend auf die Presseverlautbarungen über den Aufenthalt Biermanns und beziehend auf mögliche Fahndungsersuchen seitens der Staatsanwaltschaft der DDR, erneut versichert, daß sich Dr. Biermann den saarländischen Behörden jederzeit zur Verfügung halten werde und keine Absicht bestehe, seinen derzeitigen Wohnsitz zu wechseln bzw. sollte dies dennoch der Fall sein, direkt die Generalstaatsanwaltschaft unterrichtet werde. Im übrigen bat der Anwalt in besagtem Schreiben darum, über ein Fahndungsersuchen sofort unterrichtet zu werden.

Der Untersuchungsausschuß geht nicht davon aus, daß der Zeuge Dr. Biermann wie auch seine Ehefrau, die Zeugin Rosemarie Biermann, im Zusammenhang mit der Darstellung der Kontaktaufnahme zur Generalstaatsanwaltschaft bewußt die Unwahrheit gesagt haben. Vielmehr ergab die Vernehmung der Zeugin Gertrud Hoffmann, daß sie mit dem Ehepaar Biermann nicht über die Details ihrer Vermittlungstätigkeit zu saarländischen Behörden gesprochen hatte, insbesondere auch nicht darüber, über wen ein Termin bei der Generalstaatsanwaltschaft angebahnt wurde und welche Kontakte es in diesem Zusammenhang gab.

Den Angaben dieser Zeugin zufolge war mit dem Ehepaar Biermann lediglich global abgesprochen, daß die Zeugin Hoffmann die Kontakte zu den Behörden im Saarland herstellen werde. Ihr Engagement in diesem Bereich beruhte, wie sie gegenüber dem Untersuchungsausschuß angab, im wesentlichen darauf, daß bei ihr - ebenso wie bei ihrem Mann - die Bestrebung existierte, alle

erforderlichen Maßnahmen so umgehend wie möglich in die Wege zu leiten, nicht zuletzt auch deshalb, um mögliche Vorwürfe juristischer Natur von vornherein auszuschließen bzw. - wie der Betroffene es formulierte -, daß der Vorwurf ausgeschlossen sei, das Ehepaar Hoffmann habe etwas verdunkelt. Immerhin hat das Ehepaar Hoffmann seine Entscheidung, das Ehepaar Biermann aufzunehmen - auch wenn die Aufnahme ursprünglich nur für 14 Tage beabsichtigt war - davon abhängig gemacht, daß Staatsanwaltschaft und Polizei schnellstens informiert werden.

Komplex: Zeitraum bis zur Verhaftung

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, wie und auf welche Weise das Ehepaar Biermann im Saarland seinen Lebensunterhalt bestritten hat.

Aus den Darstellungen des Betroffenen und des Zeugen Dr. Biermann sowie seiner Ehefrau Rosemarie Biermann geht hervor, daß Dr. Biermann bei seiner Einreise in das Saarland wohl einen Betrag unter DM 10.000,-- zur Verfügung hatte, den er sich - wie er angab - bei seiner in Westdeutschland lebenden Schwägerin ausgeliehen hatte.

Für die Existenz eines sogenannten "West-Kontos" fand der Untersuchungsausschuß keinen Anhalt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß das Ehepaar Biermann in der Zeit seines Aufenthaltes in Saarbrücken für sämtliche Nebenkosten im Hause des Betroffenen aufgekomen ist, Miete wurde jedoch nicht gezahlt.

Nach den insoweit übereinstimmenden Angaben des Zeugen Dr. Biermann und seiner Ehefrau konnte er bereits Ende Februar 1990 eine Beratertätigkeit im industriellen Bereich aufnehmen, die es ihm gestattete, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der Untersuchungsausschuß geht aufgrund der Beweisaufnahme davon aus, daß die Kontakte zu den entsprechenden Unternehmen überwiegend von dem Zeugen Dr. Biermann aufgenommen wurden.

Der Betroffene Hoffmann gab bei seiner Anhörung an, daß er - nachdem die Tatsache bekannt geworden war, daß sich Dr. Biermann im Saarland aufhielt - von einigen Unternehmen aus dem Bereich Optik und Elektronik angesprochen worden sei mit dem Ziel, einen Kontakt zu Dr. Biermann zu vermitteln. Der Betroffene hat - seinen Angaben zufolge - den betreffenden Unternehmen lediglich anheim gestellt, den Kontakt zu Dr. Biermann über dessen West Berliner Anwalt herzustellen, indem er ihnen dessen Adresse und Telefonnummer angab. Einen Hinweis auf eine unmittelbare Kontaktvermittlung ergab sich im Verlaufe des Verfahrens nicht.

Auch seitens des Zeugen Dr. Biermann und seiner Ehefrau wurde betont, daß die Kontaktaufnahme zu Unternehmen stets und ausschließlich vom Zeugen Dr. Biermann in die Wege geleitet worden sei; eine direkte Vermittlung durch den Betroffenen wurde vom Zeugen Dr. Biermann mit Nachdruck verneint.

Auch eine Vermittlung von Kontakten zu derartigen Firmen durch den Ministerpräsidenten oder andere Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Vertreter muß aufgrund der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsausschuß hat keinerlei Anhalt dafür gefunden, daß derartige Vermittlungen stattgefunden haben.

Auch eine Beratertätigkeit des Dr. Biermann für die saarländische Landesregierung hat zu keinem Zeitpunkt seines Aufenthaltes im Saarland stattgefunden. Auch insoweit haben sich im Verlauf der umfangreichen Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

Komplex: Verhaftung des Dr. Biermann

Aufgrund der durch den Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten, der Beweisaufnahme sowie der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Niederschrift über die 8. Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung des saarländischen Landtages stellt sich die Verhaftung des Dr. Biermann wie folgt dar:

Am 28. August 1990 wurde Herr Dr. Biermann gegen 16.00 Uhr in der Wohnung Kleine Schachtstraße 12, Saarbrücken, verhaftet. Die Verhaftung erfolgte unter erheblicher Beteiligung der Presse. Die zahlreiche Anwesenheit der Presse ist auf eine Vorabmeldung des Wirtschaftsmagazins FORBES zurückzuführen. In dieser Vorabmeldung kündigte das Magazin an, in seiner Ausgabe vom 29. August 1990 zu veröffentlichen, daß Dr. Biermann, der mit Haftbefehl gesucht werde, bei dem Wirtschaftsminister des Saarlandes wohne.

An diesem 28. August 1990 wurde die saarländische Polizei durch einen Redakteur der Saarbrücker Zeitung darüber unterrichtet, daß sich der mit Haftbefehl gesuchte ehemalige Generaldirektor des VEB Carl-Zeiss-Jena in Saarbrücken aufhalte. Eine entsprechende Überprüfung durch die Kriminalpolizei ergab, daß das Bundeskriminalamt am 18. August 1990 unter Bezugnahme auf den Haftbefehl des Kreisgerichts Jena-Stadt vom 8. Februar 1990 und aufgrund des Fahndungsersuchen des Zentralen Kriminalamtes der DDR Dr. Biermann zur Festnahme in INPOL ausgeschrieben hatte.

[Dieser Verfahrensweise liegt das Abkommen über die Aufhebung der Personenkontrolle an der innerdeutschen Grenze zugrunde. Danach übermittelt das ZKA (Fahndungszentrale der DDR) dem Bundeskriminalamt den Sachverhalt einschließlich des Haftbefehls. Das BKA prüft, ob der Sachverhalt und die übermittelten Unterlagen vollständig sind und ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung zur Festnahme im INPOL vorliegen. Wenn diese Überprüfung zu einem positiven Ergebnis führt, erfolgt eine unverzügliche Aufnahme im INPOL zur Festnahme - polizeiliche Ausschreibung, befristet auf 3 Monate. Es erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung des Oberlandesgerichts Frankfurt, welches um eine Genehmigung der Ausschreibung zur Festnahme im INPOL gebeten wird. Wenn die Genehmigung des OLG vorliegt, wird die polizeiliche Ausschreibung im INPOL in eine justizielle Ausschreibung geändert, was zur Folge hat, daß eine Ausschreibung von einem Jahr eingestellt wird.]

Die Ausschreibung im INPOL hatte zur Folge, daß Dr. Biermann unverzüglich durch die saarländische Polizei festzunehmen war, was am 28.08.1990 - gegen 16.00 Uhr - durch 3 Polizeibeamte auch erfolgte. Nach der Festnahme wurde beim Bundeskriminalamt der Haftbefehl gegen Dr. Biermann angefordert und mit der Staatsanwaltschaft sowie dem Amtsgericht Saarbrücken Kontakt aufgenommen, um eine richterliche Vorführung - möglichst noch am gleichen Tage - vorzubereiten bzw. zu ermöglichen.

Da seitens des Bundeskriminalamtes Wiesbaden zunächst ein unleserlicher, damit unverwertbarer Haftbefehl per Telefax übermittelt worden war, war eine erneute Anforderung des Haftbefehls erforderlich; des weiteren war aus diesem Grunde weder eine Vorführung beim zuständigen Amtsrichter noch eine verbindliche Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft möglich.

Der festgenommene Dr. Biermann verbrachte die Nacht zum 29. August 1990 im Winterbergkrankenhaus, nachdem durch einen Arzt seine Haftfähigkeit unter der Voraussetzung festgestellt worden war, daß eine Unterbringung in einem Krankenhaus erfolgt (bedingte Haftfähigkeit im Hinblick auf den Gesundheitszustand).

Erst gegen 22.30 Uhr des 28. August 1990 erfolgte die Übermittlung eines nunmehr lesbaren und damit auch verwertbaren Haftbefehls des Kreisgerichts Jena vom 8. Februar 1990, der begründet war mit dem Vorwurf der Veruntreuung sozialistischen Eigentums in Verbindung mit dem Kulturschutzgesetz. Als Haftgrund war angegeben, daß der Beschuldigte unbekannten Aufenthaltes sei.

Durch die verzögerte Übermittlung verwertbarer Unterlagen mußte - wie bereits erwähnt - an diesem Tage eine Vorführung beim Amtsgericht unterbleiben. Auch die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft war daher am 28. August nicht möglich.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß bereits an diesem Tage Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verhaftung geäußert wurden. Seitens des Justizministers war gegenüber dem Staatssekretär im Innenministerium, dem Zeugen Wittling, die Bitte ausgesprochen worden, ihn unmittelbar über die Verhaftung Dr. Biermanns zu unterrichten. Nachdem dem Staatssekretär der Bericht der Kriminalpolizei vorlag, wurde von ihm umgehend auch der Minister der Justiz informiert, wobei seitens des Justizministers an der rechtlichen Zulässigkeit der Festnahme im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtshilfegesetzes Zweifel geäußert wurden.

Im Gegensatz hierzu war man im Innenministerium der Auffassung, daß mit Blick auf die Tatsache der Ausschreibung im INPOL sich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Ausschreibung aus der Sicht des Innenministeriums für die saarländische Polizei nicht stelle, da dies in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskriminalamtes bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft in Frankfurt falle.

Der Vorschlag des Justizministers, Dr. Biermann noch am gleichen Tage dem zuständigen Richter vorzuführen, konnte aus den bereits erwähnten Gründen nicht realisiert werden.

Auch seitens der Generalstaatsanwaltschaft waren im Zusammenhang mit der Information über die Festnahme Dr. Biermanns gegenüber der Polizei Bedenken betreffend die Zulässigkeit derselben unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 des Rechtshilfegesetzes geäußert worden. Insbesondere wurde vom amtierenden Generalstaatsanwalt das Vorliegen des Haftgrundes "Fluchtgefahr" bezweifelt:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen (RHG) bedarf es bei Ersuchen im Bereich der innerdeutschen Rechts- und Amtshilfe, die sich auf eine Verhaftung oder Zulieferung richten, der Genehmigung des zuständigen Generalstaatsanwaltes (gemäß § 3 Abs. 2 RHG ist dies die Generalstaatsanwaltschaft in Saarbrücken).

Diese Genehmigung konnte - wie bereits erwähnt - im Hinblick auf das Fehlen verwertbarer Fahndungsunterlagen nicht erteilt werden. Am folgenden Tag, dem 29. August 1990, sollte Dr. Biermann der zuständigen Richterin am Amtsgericht Saarbrücken zur Verkündung des Haftbefehls vorgeführt werden. Das Amtsgericht lehnte - wie aus den beigezogenen Unterlagen der Staatsanwaltschaft ersichtlich - eine derartige Vorführung ab, da nach seiner Auffassung die Festnahme unzulässig gewesen und der Festgenommene daher freizulassen war. Auch das Amtsgericht verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Festnahme des Dr. Biermann.

Nach Vorlage der Verhandlungsunterlagen an den amtierenden Generalstaatsanwalt am 29. August wurde von diesem die Genehmigung der Verhaftung gemäß § 3 RHG versagt, da die materiellen Voraussetzungen für einen Haftbefehl als nichtgegeben betrachtet wurden. Der Haftbefehl des Kreisgerichts Jena-Stadt stützte sich, wie bereits dargestellt, auf die Begründung, Dr. Biermann sei unbekannten Aufenthaltes und es bestehe Fluchtgefahr.

Dieser Haftgrund wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft mit der Begründung verneint, daß Dr. Biermann bereits seit dem 8. Februar 1990 polizeilich gemeldet war. Von einer Fluchtgefahr war nach den dem Generalstaatsanwalt vorliegenden Erkenntnissen nicht auszugehen; für die Annahme, daß sich der Betroffene dem Straf- bzw. Ermittlungsverfahren durch Flucht entziehen würde, bestand nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft kein Anhalt. Auch die Tatsache, daß sich Dr. Biermann nicht ständig in der Kleinen Schachtstraße 12 in Saarbrücken aufhielt, änderte an dieser Einstellung nichts.

Die Generalstaatsanwaltschaft konnte und durfte zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen, daß Dr. Biermann für sie - zumindestens über seine Anwälte - jederzeit erreichbar sein würde. Aufgrund der Versagung der Genehmigung durften mithin keine weiteren justiziellen Maßnahmen gegen Dr. Biermann unternommen werden. Dr. Biermann wurde daher am 29. August 1990, gegen 10.30 Uhr, von einer Krankenschwester mitgeteilt, daß seine Entlassung angeordnet sei; er wurde daraufhin unmittelbar auf freien Fuß gesetzt.

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle erwähnt werden, daß am 30.08.1990 aufgrund der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt die Ausschreibung im INPOL gelöscht wurde. Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Zusammenhang auch, daß die Kriminalpolizei bereits im Mai 1990 aufgrund der Veröffentlichungen in der Presse über den damaligen Aufenthalt Biermanns im Saarland eine INPOL-Anfrage durchgeführt und dabei festgestellt hatte, daß Dr. Biermann nicht zur Personenfahndung ausgeschrieben war.

Mit Fernschreiben vom 29. August 1990, eingegangen bei der Generalstaatsanwaltschaft am 30. August 1990, beantragte der Generalstaatsanwalt der DDR die Zulieferung von Dr. Biermann. Gemäß § 4 Abs. 1 RHG wurde am 7. September 1990 eine Anhörung beim Generalstaatsanwalt durchgeführt; eine Zulieferung ist nach Erkenntnissen des Ausschusses nicht erfolgt.

Über den Fortgang des Verfahrens hat der Untersuchungsausschuß keine Erkenntnisse, dies ist jedoch auch nicht Gegenstand des Untersuchungsverfahrens gewesen.

Der Untersuchungsausschuß hat im Zusammenhang mit der Erörterung der Festnahme des Zeugen Dr. Biermann auch die Umstände der doch sehr erheblichen Beteiligung der Presse zu klären versucht.

Wie bereits erwähnt, war die genaue Adresse des Zeugen Dr. Biermann durch eine Vorabmeldung des Wirtschaftsmagazins FORBES bekannt geworden. Dem war der Versuch von Journalisten dieses Magazins vorausgegangen, den Zeugen Dr. Biermann für ein Interview in München zu gewinnen. Nachdem der Zeuge dies im Hinblick auf den Rat seiner Anwälte abgelehnt hatte, wurde die Wohnung - nach Angaben des Zeugen Dr. Biermann - drei Tage lang observiert, jeder Schritt des Ehepaares Biermann verfolgt und entsprechende Fotografien in der Zeitschrift veröffentlicht.

II. Zu den einzelnen Beweisthemen, soweit sie nicht bereits in der vorangegangenen Darstellung beantwortet wurden

1. Die Frage, ab wann bzw. zu welchem Zeitpunkt Mitglieder der Landesregierung oder ihre Stellvertreter vom Aufenthalt Dr. Biermanns im Hause des Wirtschaftsministers Kenntnis hatten, nahm bei der Beweisaufnahme einen großen Raum ein. Dazu ist folgendes festzustellen:

Wie bereits dargelegt, hat der Betroffene vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, weder vorab noch nach der Aufnahme Dr. Biermanns mit Mitglieder der Landesregierung oder ihren Stellvertretern gesprochen oder sie sonst informiert zu haben. Diese Darstellung blieb im Verlauf der Verfahrens unwiderlegt. Aufgrund der Zeugenvernehmung ist davon auszugehen, daß der Aufenthalt des Ehepaares Biermann im Saarland zwar mehreren Kabinettsmitgliedern bekannt war, daß dies aber bei keiner Kabinettsberatung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden war.

Der Untersuchungsausschuß hat den Ministerpräsidenten des Saarlandes, Herrn Oskar Lafontaine, als Zeugen vernommen. Dessen Angaben zufolge hat dieser erst im August, mithin erst im Zusammenhang mit der Veröffentlichung über die Verhaftung Dr. Biermanns erfahren, daß das Ehepaar Biermann seit Februar 1990 im Hause des Wirtschaftsministers untergebracht war. Die Anwesenheit Dr. Biermanns im Saarland hingegen war dem Zeugen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Spiegel-Interviews bekannt.

Der Ministerpräsident gab bei seiner Vernehmung an, daß ihm zwar durchaus bewußt gewesen sei, daß der Betroffene, Minister Hajo Hoffmann, Ansprechpartner für Herrn Dr. Biermann gewesen sei, dies habe ihn aber nicht veranlaßt, diesbezüglich mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen bzw. mit anderen Kabinettsmitgliedern zu sprechen.

Im Gegensatz zum Ministerpräsidenten war dem Chef der Staatskanzlei, dem Zeugen Reinhold Kopp, seiner Aussage zufolge ab dem 24. Februar 1990 bekannt, daß sich Dr. Biermann im Saarland aufhielt. Er ließ sich vor dem Untersuchungsausschuß dahingehend ein, gerüchteweise wenige Tage später erfahren zu haben, daß die Ehefrau des Betroffenen, die Zeugin Gertrud Hoffmann, mit Dr. Biermann in einem Restaurant gesehen worden sei und daß sich das Ehepaar Biermann im Hause des Betroffenen aufhalte bzw. von der Familie Hoffmann irgendwo untergebracht worden sein solle.

Der Zeuge Staatssekretär Kopp gab auf Befragung an, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gewußt zu haben, daß das Ehepaar Hoffmann damals nicht in der Kleinen Schachtstraße gewohnt hat. Bei Gelegenheit einer dienstlichen Unterredung mit dem LOSTA Dr. Huhn am 7. März 1990 hat der Zeuge Staatssekretär Kopp von diesem - wie er es ausdrückte mehr privat - erfahren, daß Dr. Biermann bei der Generalstaatsanwaltschaft vorgesprochen und eine Schutzschrift abgegeben hatte.

Der Zeuge Staatssekretär Kopp wollte vor dem Untersuchungsausschuß nicht ausschließen, daß dabei auch die Tatsache zu Sprache gekommen sei, daß sich das Ehepaar Biermann im Hause des Wirtschaftsministers aufhalte.

Da er dem gesamten Sachverhalt keine größere Bedeutung beigemessen habe, habe er dies auch nie zum Anlaß dienstlicher Gespräche mit anderen Mitgliedern der Landesregierung oder dem Betroffenen selbst genommen. Insbesondere mit dem Ministerpräsidenten habe er weder dienstlich noch privat über die Angelegenheit gesprochen; auch er erklärte, daß während Kabinettsitzungen nicht über den Aufenthalt Dr. Biermanns gesprochen worden ist.

Dem Innenminister des Saarlandes, Minister Friedel Läßle, ist der Aufenthalt des Ehepaars Biermann im Saarland im zeitlichen Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme der Zeugin Gertrud Hoffmann mit dem Staatssekretär im Innenministerium bekanntgeworden, weil der Zeuge Staatssekretär Wittling den Minister des Innern über diesen Sachverhalt informierte. Nicht bekannt war dem Zeugen Minister Läßle seiner Aussage nach hingehend die Tatsache, daß das Ehepaar Biermann auch im Hause der Familie Hoffmann wohnte, da der Zeuge Staatssekretär Wittling ihn lediglich darüber informiert hatte, daß die Zeugin Gertrud Hoffmann ihn nach den erforderlichen Schritten für eine Aufnahme des Ehepaares Biermann im Saarland sowie für eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen saarländischen Behörden gefragt hatte.

Von der Tatsache, daß das Ehepaar Biermann im Hause des Wirtschaftsministers gewohnt hatte, hat der Innenminister nach seiner Aussage erst im Zusammenhang mit der Verhaftung und den entsprechenden Veröffentlichungen in der Presse erfahren.

Aufgrund der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß das einzige Kabinettsmitglied, welches von Anfang an über die Anwesenheit des Ehepaares Biermann im Hause des Betroffenen Kenntnis hatte, der Justizminister, der Zeuge Dr. Walter, gewesen war. Dies ergibt sich sowohl aus der Aussage des Justizministers selbst, als auch aus der Aussage der Zeugin Gertrud Hoffmann.

Danach hat sich die Zeugin Gertrud Hoffmann unmittelbar nachdem sie von Staatssekretär Wittling in Erfahrung gebracht hatte, daß sich Dr. Biermann an die Generalstaatsanwaltschaft zu wenden habe, mit dem Zeugen Minister Dr. Walter in Verbindung gesetzt, um sich die Richtigkeit dieser Auskunft bestätigen zu lassen.

Im Verlauf dieses Gesprächs wurde dem Justizminister von der Zeugin Hoffmann erklärt, daß sich das Ehepaar Biermann für die erste Zeit ("die ersten Tage") ihres Aufenthaltes im Saarland im Hause der Familie Hoffmann aufhalte. Der Justizminister hat sich gegenüber dem Untersuchungsausschuß dahingehend eingelassen, daß er der Tatsache, daß das Ehepaar im Hause Hoffmann untergebracht war, keine besondere Bedeutung beigemessen und daran auch nichts beanstandenswertes gefunden habe.

Da die Zeugin Gertrud Hoffmann ihm erklärt hätte, daß das Ehepaar Biermann eine Wohnung suche, sei er damals auch davon ausgegangen, daß das Wohnhaus des Ehepaars Hoffmann nur für eine vergleichsweise kurze Zeit als Unterkunft dienen sollte. Als politisch brisant habe er den Vorgang erst zu dem Augenblick eingeschätzt, als Dr. Biermann verhaftet und dies ebenso wie der Aufenthaltsort, in der Presse bekannt geworden war.

Der Zeuge Minister Dr. Walter hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß auch erklärt, mit keinem, insbesondere auch mit keinem Mitglied der Landesregierung über diesen Sachverhalt gesprochen zu haben.

Dem Staatssekretär im Justizministerium, dem Zeugen Dr. Rixecker, war seinen Angaben zufolge die Tatsache, daß das Ehepaar Biermann im Hause des Wirtschaftsminister wohnte, erst bekannt geworden, als Dr. Biermann verhaftet wurde. Zwar hat der Zeuge dem Justizminister über sein Telefonat mit dem Staatssekretär im Innenministerium einen entsprechenden Vermerk zur Kenntnis gebracht und auch die jeweiligen Berichte des LOSTA Dr. Huhn über die Kontaktaufnahme des Dr. Biermann mit der Generalstaatsanwaltschaft entgegengenommen und an den Justizminister weitergeleitet. Ein Gespräch mit dem Justizminister, in dem auch der genaue Aufenthaltsort der Familie Biermann zur Sprache gekommen ist, hat nach Angaben des Zeugen Dr. Rixecker nicht stattgefunden. Dies entspricht auch der Einlassung des Justizministers. Zwar war in den Berichten des LOSTA Dr. Huhn über die Kontaktaufnahme Dr. Biermanns die Adresse Kleine Schachtstraße 12, Saarbrücken, als Wohnsitz angegeben. Der Zeuge Staatssekretär Dr. Rixecker hat jedoch erklärt, zum damaligen Zeitpunkt diese Adresse nicht mit dem Betroffenen, Minister Hajo Hoffmann, in Verbindung gebracht zu haben.

Der Untersuchungsausschuß mußte in diesem Zusammenhang von dem Zeugen LOSTA Dr. Huhn eine andere Darstellung entgegennehmen. Der Zeuge Dr. Huhn erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß er seiner Erinnerung nach dem Staatssekretär des Justizministeriums bei seinen telefonischen Vorabberichten über den Besuch Dr. Biermanns bei der Generalstaatsanwaltschaft ausdrücklich mitgeteilt habe, daß Dr. Biermann im Hause des Wirtschaftsministers wohne. Mit anderen habe er darüber allerdings nicht gesprochen, da ihm die politische Brisanz der Aufnahme des Ehepaars Biermann im Hause des Wirtschaftsministers durchaus bewußt gewesen sei. Der Zeuge Dr. Huhn hat sich dahingehend eingelassen, daß nicht zuletzt aus diesem Grund dem gesamten Vorgang bei der Generalstaatsanwaltschaft eine besondere Vertraulichkeit zuteil wurde.

2. Zurückhaltung von Informationen über den genauen Aufenthalt des Herrn Dr. Biermann

Der Untersuchungsausschuß hatte sich auf Grund des Berichtes des Journalisten Michael Jungmann in der Saarbrücker Zeitung vom 1. September 1990 auch mit der Frage zu befassen, ob sich der Betroffene, Minister Hajo Hoffmann, im Zusammenhang mit der Unterbringung des Ehepaars Biermann in seinem Haus in der Kleinen Schachtstraße von Journalisten das Wort hat geben lassen, Informationen hierüber zurückzuhalten.

Der Betroffene hat sich im Rahmen seiner Anhörung zu diesem Beweisgegenstand dahingehend geäußert, daß er in der Anfangszeit des Aufenthaltes des Ehepaares Biermann in seinem Hause auf entsprechende Anfragen von Journalisten - wie auch auf Anfragen aus dem Bereich der Wirtschaft - Kontakte zu Dr. Biermann dergestalt vermittelt bzw. mitbewegt hat, daß er die Telefonnummer des West-Berliner Anwalts Dr. Biermanns zur Verfügung gestellt und eine Kontaktaufnahme über den Anwalt angeregt hat. Eine unmittelbare Vermittlung zwischen dem Betroffenen und Dr. Biermann fand demnach nicht statt. Nach Angabe des Betroffenen hätte eine Kontaktaufnahme Dr. Biermanns mit Vertretern der Presse durchaus in seinem Interesse gelegen, da er es - nach der Einreise Dr. Biermanns - für wünschenswert gehalten habe, daß sich Dr. Biermann nicht nur "den Behörden" sondern auch einer öffentlichen Diskussion stellen würde. Der Betroffene erklärte in diesem Zusammenhang, daß er sich von keinem Journalisten das Wort habe geben lassen, Informationen über den genauen Aufenthalt zurückzuhalten; es habe für ihn allerdings auch keinen Grund gegeben - so der Betroffene - , eine öffentliche Bekanntgabe der Adresse zu wünschen. Im übrigen wäre eine Zurückhaltung der Information auch nicht praktikabel gewesen, da die meisten Kontakte von Journalisten zu Dr. Biermann ohne sein Zutun und ohne sein Wissen zustandegekommen seien, denn Dr. Biermann habe sich selbst um solche Kontakte bemüht.

Was den Bericht in der Saarbrücker Zeitung anbelangt, so hat der Untersuchungsausschuß zu diesem Themenkomplex die Zeugen Bert Robiné und Michael Jungmann vernommen.

Der Zeuge Bert Robiné, Journalist in der Wirtschaftsredaktion beim Saarländischen Rundfunk, erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß das Zitat "Ich habe dem Hajo mein Wort gegeben" allein deshalb nicht von ihm stammen könne, weil er in dem besagten Zeitraum keinen Kontakt mit dem Betroffenen gehabt habe und erst im nachhinein mit ihm über diesen gesamten Vorgang gesprochen habe. Er sei vielmehr im Mai 1990 von der Ehefrau des Betroffenen angerufen und gefragt worden, ob er Interesse an einem Interview mit Dr. Biermann für eine Sendung hätte. Da ihm zum damaligen Zeitpunkt kein geeigneter Sendeplatz für ein derartiges Interview zur Verfügung gestanden hätte, habe er dieses Angebot ablehnen müssen. Frau Hoffmann habe ihn im Verlauf des Gespräches gebeten, dies vertraulich zu behandeln. Der Zeuge Robiné gab in diesem Zusammenhang an, die Bitte um vertrauliche Behandlung insbesondere auf das Vermittlungsangebot bezogen zu haben und nicht etwa auf den genauen Aufenthaltsort Dr. Biermanns. Diesen habe er zum damaligen Zeitpunkt nicht gekannt, bei dem Telefonat mit Frau Hoffmann sei darüber auch nicht gesprochen worden; Frau Hoffmann habe ihm lediglich die Vermittlung eines Interviews angeboten.

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der nächsten Plus-Minus-Sendung (10. August 1990) zum Thema "DDR-Wirtschaft" habe er sich Ende Juli über den Pressereferenten des Wirtschaftsministers die Telefonnummer Dr. Biermanns geben lassen und mit diesem telefonisch ein Treffen für Anfang August vereinbart. Erst im Rahmen dieses Gesprächs habe er von Dr. Biermann erfahren, daß dieser im Hause des Wirtschaftsministers wohnte. Der Zeuge erklärte in diesem Zusammenhang, sich daran erinnern zu können, daß Dr. Biermann erstaunt gewesen sei, daß ihm die Tatsache, daß er im Hause des Wirtschaftsministers wohnte, unbekannt geblieben sei. Nachdem ein mehrstündiges Gespräch mit Dr. Biermann in dessen Wohnung stattgefunden hatte, habe er allerdings tags darauf eine Absage erhalten, die Dr. Biermann mit einem entsprechenden Rat seiner Anwälte begründete.

Auf die Frage, warum er - nachdem er den genauen Aufenthaltsort Dr. Biermanns erfahren habe - hiervon in der Öffentlichkeit nichts habe verlautbaren lassen, gab der Zeuge an, hierfür keinen Grund gesehen zu haben, zumal er davon ausgegangen sei, daß die Adresse ohnehin vielen Personen bekannt gewesen sei. So habe er etwa von dem einen oder anderen Unternehmer im nachhinein erfahren, daß diese Kenntnis vom Aufenthaltsort Dr. Biermanns hatten. Im übrigen habe er sich im weitesten Sinne auch an seine der Ehefrau des Betroffenen gegebene Zusage gebunden gefühlt.

Was das Zustandekommen des Berichts des Journalisten Jungmann in der Saarbrücker Zeitung vom 1. September 1990 anbelangt, erklärte der Zeuge, von Herrn Jungmann am 13. August 1990 - seinem Geburtstag - angerufen worden zu sein. Jungmann habe ihn gefragt, ob er gewußt habe, daß sich Dr. Biermann im Hause des Wirtschaftsministers aufhalte, worauf er ihm geantwortet habe, dies sei ihm seit etwa einer Woche bekannt. Die Fragen, warum er es nicht veröffentlicht habe und von wem er die Information erhalten habe, habe er mit den Worten "das geht sie nichts an" beantwortet. Auf mehrfaches ausdrückliches Befragen gab der Zeuge Bert Robiné an, sich gegenüber dem Zeugen Jungmann keinesfalls dahingehend geäußert zu haben, er - Robiné - habe Hajo (Hoffmann) das Wort gegeben.

Der Untersuchungsausschuß mußte bei seiner Beweisaufnahme vom Zeugen Michael Jungmann eine andere Darstellung zu diesem Thema entgegennehmen. Der Zeuge erklärte, sein Bericht in der Saarbrücker Zeitung beruhe auf seinen Recherchen und entspreche den Tatsachen; der Journalist Bert Robiné habe auf seine Frage, wieso er seine Zuschauern nicht zumindest mitgeteilt habe, wessen Gast der in der DDR per Haftbefehl gesuchte Ex-SED-Funktionär sei, mit den Worten "ich habe dem Hajo mein Wort gegeben" geantwortet.

Über dieses Gespräch mit dem Zeugen Robiné habe er auch seinem Chefredakteur berichtet.

Beide Zeugen blieben auch bei einer Gegenüberstellung bei ihren Aussagen; der Zeuge Robiné verwies nochmals darauf, im fraglichen Zeitraum ausschließlich mit der Ehefrau des Betroffenen über Dr. Biermann gesprochen zu haben und gab weiter an, daß er seinen Ärger über den Bericht in der Saarbrücker Zeitung zunächst in einem Schreiben an den Chefredakteur habe ausdrücken wollen. Davon habe er aber auf Anraten seiner Redaktionskollegen abgesehen. Auch über den Zeitpunkt des Telefonats erhielt der Untersuchungsausschuß einander widersprechende Angaben: während der Zeuge Robiné als Zeitpunkt den 13. August 1990 angab, erklärte der Zeuge Jungmann, erst im Verlauf der Landespressekonferenz am Dienstag, den 28. August 1990, den Aufenthaltsort Dr. Biermanns erfahren und erst ab diesem Zeitpunkt seine Recherchen aufgenommen zu haben. Am 13. August habe er sich ausweislich des Dienstplanes, den der Zeuge nachreichte, in Urlaub befunden.

Seine Recherchen habe er deshalb aufgenommen, weil der Wirtschaftsminister im Verlauf der Pressekonferenz erklärt habe, daß der Aufenthaltsort Dr. Biermanns ja einigen Journalisten bekannt gewesen sei und er habe herausfinden wollen, warum diese Information nicht an die Öffentlichkeit gelangt sei. Dem Untersuchungsausschuß war es trotz intensiver Befragung im Rahmen der Zeugenvernehmung nicht möglich, den Widerspruch zwischen beiden Zeugenaussagen aufzuklären und den Nachweis für die Richtigkeit der Darstellung des Zeugen Jungmann in seinem Bericht vom 1. September 1990 - was das Zitat anbelangt - zu führen. Ebenso offen mußte auch die Frage bleiben, welcher der beiden Zeugen hier die Unwahrheit gesagt hat.

3. Kontakte des Wirtschaftsministers und Mitgliedern der Landesregierung zu Herrn Dr. Biermann sowie zum VEB Kombinat Carl-Zeiss-Jena

Der Untersuchungsausschuß hatte sich auch mit der Frage der Kontakte von Mitgliedern der Landesregierung zu Carl-Zeiss-Jena und seinem Generaldirektor Dr. Wolfgang Biermann zu befassen.

Der Untersuchungsausschuß gelangte zu folgenden Erkenntnissen:
Seit 1985 entwickelten sich bzw. bestanden regelmäßige Kontakte im Rahmen der Leipziger Messe sowie der Saarmesse. Darüber hinaus wurden die auf den Messen geknüpften Kontakte bei Delegationsbesuchen - jeweils in Jena und Saarbrücken - ausgebaut. Die Kontaktaufnahme wurde in erster Linie seitens des Wirtschaftsministeriums und der GW-Saar angebahnt und vorbereitet. Der Untersuchungsausschuß hat im Verlauf seiner Ermittlungen keinen Hinweis darauf erhalten, daß über die politisch-wirtschaftlichen Kontakte hinaus private Kontakte geknüpft wurden - sieht man einmal von der Entscheidung des Betroffenen ab, das Ehepaar Biermann in seinem Hause aufzunehmen. Die seit 1985 bestehenden Kontakte zu Carl-Zeiss-Jena führten im Mai 1986 zu Vorverhandlungen in Saarbrücken, deren Gegenstand die thematische Festlegung möglicher Kooperationen zwischen Carl-Zeiss-Jena und mittelständischen saarländischen Unternehmen war. Im Oktober 1986 wurde in Jena eine Vereinbarung zwischen Carl-Zeiss-Jena und der GW-Saar über den Aufbau wirtschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Kooperationen zwischen Unternehmen der saarländischen Wirtschaft und dem Kombinat abgeschlossen. Derartige Kooperationen sollten stattfinden in den Bereichen Feinmeßtechnik, Lichtleitertechnik, Medizintechnik, im Bereich der sonstigen Produktpalette von Carl-Zeiss-Jena sowie im Bereich eines Unfallvermessungssystems. (Was das Unfallvermessungssystem anbelangt, fanden Verhandlungen mit dem Innenministerium statt, die aber letztlich nicht zum Erfolg, d.h. zu einem Vertragsabschluß führten.)
Hintergrund dieser Kooperationsbemühungen waren von Seiten Carl-Zeiss-Jena Kapazitätsprobleme und das damit verbundene Interesse an einer Auslagerung von Produktionsteilen in das Saarland sowie das Interesse an Hard- und Softwaretechnologien im optischen Bereich (Feinmeßtechnik u.a.). Darüber hinaus war nach Angaben des Betroffenen auch Ziel, neben einer Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die ersten deutsch-deutschen gemeinsamen Produktionsstätten zu errichten.

Die durch das Wirtschaftsministerium bzw. die GW-Saar angebahnten Kooperationen haben sich nach Aussage des Betroffenen - für saarländische Unternehmen - in den Jahren 1987 - 1989 in einem Auftragsvolumen von ca. 17 Mio. DM bewegt. Für die Jahre 1990 und 1991 wird seitens des Ministeriums ein Volumen von rd. 20 Mio DM erwartet; umgekehrt standen Aufträge saarländische Unternehmen an Carl-Zeiss-Jena in Höhe von rd. 300.000 DM gegenüber.

Auch betreffend die Errichtung eines Planetariums in Saarbrücken fanden Gespräche zwischen dem Wirtschaftsminister und dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken mit Carl-Zeiss-Jena statt. Der Betroffene hatte - wie er vor dem Untersuchungsausschuß angab - immer ein besonderes Interesse an der Errichtung eines, allerdings nicht ausschließlich auf wissenschaftliche Zwecke ausgerichteten Planetariums in Saarbrücken, da er sich

hiervon Impulse für die Landeshauptstadt als Messe- und Kongresszentrum versprach. Zu konkreten Verhandlungen oder etwa dem Abschluß eines Vorvertrages ist es hingegen bislang nicht gekommen, da die Finanzierungsfrage noch offen steht.

Der Untersuchungsausschuß ist im Zusammenhang mit seinen Ermittlungen zu diesem Themenkomplex auch der Frage nachgegangen, ob ein bestimmtes saarländisches Unternehmen im Rahmen der Kooperationsanbahnungen und der Kooperation mit Carl-Zeiss-Jena eine bevorzugte Behandlung erfuhr, da eine ehemalige Mitgeschäftsführerin und Gesellschafterin dieses Unternehmens zugleich als (leitende) Mitarbeiterin im Wirtschaftsministerium (Abt. Mittelsstandsförderung) tätig war.

Der Untersuchungsausschuß kann insoweit feststellen, daß es hier nicht zu persönlichen Verquickungen gekommen ist und daß das Unternehmen auch keine Vorteile aus diesem Tatbestand gezogen hat. Mit dem Beginn ihrer Tätigkeit für das saarländische Wirtschaftsministerium legte die Gesellschafterin des Unternehmens ihre Geschäftsführerfunktion nieder. Der Untersuchungsausschuß hat auch keinen Anhalt dafür gefunden, daß aus dem Ministerium Einfluß in für das Unternehmen positivem Sinne genommen worden ist. Zwar gehörte das Unternehmen zu den ersten, die mit Carl-Zeiss-Jena Kontakt aufgenommen hatten. Was das Volumen der Aufträge anbelangt, nimmt das Unternehmen hingegen in diesem Bereich keine Vorrangstellung ein.

Der Untersuchungsausschuß hat sowohl den Geschäftsführer des Unternehmens als auch seine Ehefrau zu dieser Thematik vernommen. Auch die hieraus gewonnenen Erkenntnisse geben keinen Anlaß zu der Annahme, daß dem Unternehmen aus der Tatsache, daß eine Gesellschafterin im Wirtschaftsministerium tätig war, Vorteile gegenüber Mitkonkurrenten zuteil wurden, zumal das Unternehmen aus diesem Grunde weder Aufträge aus dem Saarland angenommen noch Aufträge oder Fördermittel des Landes entgegengenommen hat.

4. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes und der zentralen Erfassungsstelle Salzgitter

Der Untersuchungsausschuß kann feststellen, daß bei der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter Erkenntnisse über Herrn Dr. Biermann weder gesammelt wurden noch vorlagen. Eine Anfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz wurde nicht beantwortet.

Zusammenfassung

Bezüglich der einzelnen Punkte des Untersuchungsauftrages des saarländischen Landtages vom 19. September 1990 an den Untersuchungsausschuß "Biermann-Aufenthalt" kommt der Untersuchungsausschuß zu nachstehenden Ergebnissen:

Untersuchungsauftrag

- ab wann und von wem Ministerpräsident Lafontaine, andere Mitglieder bzw. Vertreter der Landesregierung sowie die (General-)Staatsanwaltschaft vom Aufenthalt von Herrn Biermann im Hause Hoffmann wußte;

Ergebnis

Der Ministerpräsident entnahm diese Informationen erst im Monat August der Presse. Andere Mitglieder der Landesregierung erhielten zu unterschiedlichen Zeitpunkten davon Kenntnis. Sie bezogen ihre Informationen zum Teil von Frau Hoffmann, zum Teil von anderen Mitgliedern der Regierung.

Der amtierende Generalstaatsanwalt, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Huhn, erhielt am 20. Februar 1990 vom Betroffenen Biermann selbst Kenntnis von dem Sachverhalt.

Untersuchungsauftrag

- welche Kontakte bzw. welcher Informationsaustausch seit und wegen des Aufenthaltes von Herrn Biermann im Saarland zwischen den Behörden, zwischen Behörden und der Landesregierung und innerhalb der Landesregierung stattgefunden haben und in welchem Rahmen diese Stellen tätig geworden sind;

Ergebnis

Informationsaustausch fand statt zwischen den Staatssekretären des Justizministeriums und des Innenministeriums, Dr. Rixecker und Wittling, zwischen letzteren und den betreffenden Ministern, sowie zwischen dem Justizstaatssekretär Rixecker und Herrn Dr. Huhn.

Untersuchungsauftrag

- welche Kontakte Herr Biermann mit diesen Stellen hatte und mit welchem Ergebnis;

Ergebnis

Der Betroffene hatte Kontakte mit der Generalstaatsanwaltschaft und im Zusammenhang mit seiner polizeilichen Anmeldung mit der Stadt Saarbrücken.

Untersuchungsauftrag

- welche Umstände dazu geführt haben und wer gegebenenfalls veranlaßt hat, daß Minister Hoffmann Herrn Biermann in seinem "Zweithaus" aufgenommen hat;

Ergebnis

Ohne durch Dritte dazu veranlaßt worden zu sein, haben die Eheleute Hoffmann aufgrund humanitärer Erwägungen das Ehepaar Biermann bei sich aufgenommen.

Untersuchungsauftrag

- ob und inwieweit Ministerpräsident Lafontaine, Minister Hoffmann sowie andere Mitglieder und Vertreter der Landesregierung in den vergangenen Jahren Kontakte zu Herrn Biermann sowie zur Firma Carl-Zeiss-Jena hatten und mit welchen Ergebnissen bzw. Auswirkungen;

Ergebnis

Es gab politisch wirtschaftliche Kontakte allgemeiner Art. Irgendwelche persönlichen Kontakte des Ministerpräsidenten gab es nicht. Solche Kontakte des Ehepaares Hoffmann vor den eigentlichen Vorfällen, die Gegenstand dieses Verfahrens waren, gab es ebenfalls nicht.

Untersuchungsauftrag

- ob und inwieweit und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen Herr Biermann als Berater für die Landesregierung tätig war;

Ergebnis

Fehlanzeige

Untersuchungsauftrag

- ob und inwieweit Ministerpräsident Lafontaine, Minister Hoffmann oder andere Mitglieder bzw. Vertreter der Landesregierung für Herrn Biermann Kontakte zu Firmen hergestellt haben, damit dieser als Wirtschaftsberater tätig werden konnte;

Ergebnis

Fehlanzeige

Untersuchungsauftrag

- ob sich Minister Hoffmann von Redakteuren und Journalisten das Wort hat geben lassen, Informationen über den Aufenthalt von Herrn Biermann im Hause des Ministers zurückzuhalten;

Ergebnis

Fehlanzeige

Untersuchungsauftrag

- ob der Verfassungsschutz Herrn Biermann überprüft und Erkenntnisse über seine Person gesammelt hat und mit welchem Inhalt, und ob gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierung Kenntnis hiervon hatten;

Ergebnis

Fehlanzeige

Untersuchungsauftrag

- ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse bei der Erfassungsstelle Salzgitter über Herrn Biermann vorliegen und gegebenenfalls ob und wann die Landesregierung solche Erkenntnisse abgerufen hat;

Ergebnis

Fehlanzeige

Minderheitenvotum zum Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses "Biermann-Aufenthalt"

Zu dem mehrheitlich beschlossenen Abschlußbericht "Biermann-Aufenthalt" wird von der Landtagsfraktion der CDU sowie der Landtagsfraktion der FDP folgendes Minderheitenvotum erstattet:

1. Der Wertung, die Initiative zur Aufnahme des Ehepaares Biermann sei überwiegend von der Zeugin Hoffmann ausgegangen, kann sich die Ausschußminderheit nicht anschließen. Die Aufnahme Biermanns war von langer Hand vorbereitet. Ihr ging ein Schreiben des Zeugen Biermann an den Betroffenen, den damaligen Wirtschaftsminister Hajo Hoffmann und ein Treffen des Ehepaares Biermann mit dem Ehepaar Hoffmann in Berlin voraus. Der Zeuge Biermann hatte sich gezielt an den Betroffenen Hoffmann und nicht an dessen Frau gewandt. Nach Aussage des Zeugen Biermann war der damalige Wirtschaftsminister Hoffmann der einzige Politiker, bei dem er um Aufnahme nachsuchte. Daß die Aufnahme daher überwiegend auf Initiative der Ehefrau des Betroffenen zurückzuführen sein soll, ist für die Ausschußminderheit nicht erkennbar.
2. Ebenso kann die Ausschußminderheit es nicht als nachgewiesen ansehen, daß es sich bei der Aufnahme des Ehepaares Biermann um eine rein private Entscheidung des Ehepaares Hoffmann handelte, der eine Rücksprache mit den Mitgliedern der SPD-Landtagsfraktion oder mit Kabinettsmitgliedern nicht zugrunde lag. Die Beweisaufnahme hat zwar keine Anhaltspunkte für eine derartige Rücksprache ergeben. Der Umstand, daß derartige Rücksprachen nicht positiv nachgewiesen werden konnten, rechtfertigt die Annahme aber nicht, daß es zu derartigen Rücksprachen überhaupt nicht gekommen ist.
3. Entgegen der Auffassung der Ausschußmehrheit hält die Ausschußminderheit bewußt unrichtige Darstellungen durch das Ehepaar Biermann nicht für ausgeschlossen. Soweit das Ehepaar Biermann bekundet hat, die Kontaktaufnahme mit saarländischen Behörden und Regierungsvertretern durch die Zeugin Hoffmann sei ohne entsprechende Absprache erfolgt, steht diese Aussage im Widerspruch zu den Aussagen der Zeugin Hoffmann selbst. Sie widerspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung. Geht man davon aus, daß das Ehepaar Biermann bei seiner Aussage bemüht war, im Interesse des Betroffenen eine möglichst weitgehende Distanz zu dem Ehepaar Hoffmann zu dokumentieren, wird die von dem Ehepaar Biermann getroffene Aussage erklärlich.
4. Die Ausschußminderheit macht sich die Bewertung, daß allein der Justizminister, der Zeuge Dr. Walter, von Anfang an von der Anwesenheit des Ehepaares Biermann im Hause des Betroffenen informiert war, nicht zu eigen. Auch die Darlegung verschiedener Zeugen, trotz Kenntnis des Aufenthaltes des Zeugen Biermann im Hause des Betroffenen mit Kabinettskollegen über diese Angelegenheit nicht gesprochen zu haben, erscheint lebensfremd. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat allein der Zeuge Huhn der Tatsache, daß der Betroffene Hoffmann das Ehepaar Biermann in seinem Privatanwesen aufgenommen hat, politische Brisanz beigemessen. Es erscheint der Ausschußminderheit aber kaum glaubhaft, daß Mitglieder der

Landesregierung (Walter, Rixecker, Wittling, Kopp), die über den Aufenthalt Biermanns im Hause des Betroffenen informiert waren, die politische Brisanz dieser Angelegenheit nicht erkannt haben sollten. Ebensovienig glaubhaft erscheint es, daß vor dem Hintergrund dieser Kenntnisse dies nicht Gegenstand von Gesprächen zwischen Regierungsmitgliedern gewesen sein soll.

5. Nach Auffassung der Ausschußminderheit kommt den Aussagen des Zeugen Dr. Huhn ein höheres Maß an Glaubwürdigkeit zu als den Aussagen des Staatssekretärs im Justizministerium Dr. Rixecker. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß angesichts der politischen Brisanz der Angelegenheit der Zeuge Dr. Huhn den Staatssekretär im Justizministerium auch auf den Aufenthaltsort des Zeugen Biermann hingewiesen hat. Hinzu kommt, daß für den Zeugen Dr. Huhn keinerlei Veranlassung bestand, bei seiner Vernehmung falsche Angaben über den Ablauf der Ereignisse zu machen. Im Gegensatz zum Staatssekretär im Justizministerium ist der Zeuge Dr. Huhn politisch in die Vorgänge um den Aufenthalt Biermanns im Hause des damaligen Wirtschaftsministers nicht involviert.

6. Hinsichtlich des Ergebnisses des Untersuchungsauftrages zu 1:

Der Ministerpräsident hat bei seiner Vernehmung erklärt, er habe Informationen über den Aufenthalt des Herrn Biermann im Hause Hoffmann erst im Monat August der Presse entnommen. Die vernommenen Zeugen haben übereinstimmend erklärt, mit dem Ministerpräsidenten über den Aufenthalt des Herrn Biermann im Hause Hoffmann nicht gesprochen zu haben.

Andere Mitglieder der Landesregierung waren demgegenüber über den Aufenthalt Biermanns im Hause Hoffmann informiert. So war der Justizminister Dr. Walter nach seinem eigenen Bekunden bereits am 19. oder 20. Februar über die Aufnahme Biermanns im Hause Hoffmann unterrichtet worden. Auch die Staatssekretäre Wittling und Kopp erlangten im Februar bzw. März Kenntnis von der Aufnahme Biermanns im Hause Hoffmann.

Unklar ist, ab welchem Zeitpunkt der Staatssekretär im Justizministerium Dr. Rixecker Kenntnis vom Aufenthalt Biermanns im Hause des Betroffenen hatte. Der amtierende Generalstaatsanwalt, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Huhn, erhielt am 20. Februar 1990 von dem Zeugen Biermann selbst Kenntnis von dessen Aufenthaltsort. Er hat als Zeuge bekundet, den Staatssekretär Dr. Rixecker hierüber informiert zu haben. Diese Darstellung erscheint der Ausschußminderheit glaubhaft. Der Staatssekretär Rixecker hat dieser Darstellung widersprochen.

7. Hinsicht des Untersuchungsauftrages zu 2 stellt die Ausschußminderheit fest:

Ein Informationsaustausch fand statt zwischen den Staatssekretären des Justizministeriums und des Innenministeriums, Dr. Rixecker und Wittling, zwischen letzteren und den betreffenden Ministern, sowie zwischen dem Justizstaatssekretär Rixecker und Herrn Dr. Huhn. Weitere Kontakte fanden zwischen dem Kriminalpolizeiamt und dem Einwohnermeldeamt der Stadt Saarbrücken statt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Huhn maß der Angelegenheit "politische Brisanz" bei. Die übrigen vernommenen Zeugen bekundeten, daß sie der Angelegenheit keine besondere politische Bedeutung beigemessen haben. Daß insbesondere die Staatssekretäre und Minister die politische Brisanz der Angelegenheit nicht erkannt haben sollen, vermag die Ausschlußminderheit nur schwer nachzuvollziehen.

8. Hinsichtlich des Untersuchungsauftrages zu 3 stellt die Ausschlußminderheit fest:

Der Zeuge Biermann hatte Kontakt mit der Generalstaatsanwaltschaft und, im Zusammenhang mit seiner polizeilichen Anmeldung, mit der Stadt Saarbrücken.

Diese Kontakte wurden durch die Ehefrau des Betroffenen vorbereitet. Sie führte deswegen Gespräche mit den Staatssekretären Rixecker und Wittling, dem Justizminister Dr. Walter und dem Rechtsdezernenten der Stadt Saarbrücken Prof. Dr. Bähr.

Das Meldeverfahren wurde durch den Rechtsdezernenten der Stadt Saarbrücken, Prof. Dr. Bähr, abgewickelt. Dabei wurde auf Anweisung des Rechtsdezernenten der Stadt Saarbrücken, Prof. Dr. Bähr, eine Meldeperrre ins Melderegister eingetragen.

Dem Zeugen Biermann wurde durch die Vermittlung der Ehefrau des Betroffenen daher eine Sonderbehandlung zuteil.

9. Hinsichtlich des Untersuchungsauftrages zu 4 stellt die Ausschlußminderheit fest:

Nach den Angaben der Eheleute Hoffmann haben diese das Ehepaar Biermann aufgrund humanitärer Erwägungen bei sich aufgenommen. Der Aufnahme ging ein schriftlicher Hilferuf und ein Treffen des Ehepaares Hoffmann mit dem Ehepaar Biermann in Berlin voraus. Das Ehepaar Biermann gelangte auf dem Luftwege nach Saarbrücken und wurde dort von der Ehefrau des Betroffenen in dessen Dienstfahrzeug abgeholt.

Die Aufnahme des Ehepaares Biermann war also von langer Hand vorbereitet. Auch die Art und Weise, wie die Aufnahme des Ehepaares Biermann stattfand, dokumentiert, daß dem Ehepaar Biermann eine besonders bevorzugte Behandlung zuteil wurde.

10. Hinsichtlich des Untersuchungsauftrages zu 5 stellt die Ausschlußminderheit fest:

Es gab politische und wirtschaftliche Kontakte allgemeiner Art. Daran waren verschiedene Mitglieder der Landesregierung beteiligt. Hierbei kam dem Betroffenen eine zentrale Stellung zu. Persönliche Kontakte des Ministerpräsidenten zu Herrn Biermann konnten durch den Untersuchungsausschuß nicht festgestellt werden.

11. Hinsichtlich des Untersuchungsauftrages zu 8 stellt die Ausschlußminder-
heit fest:

Die Aussage des Zeugen Jungmann spricht dafür, daß der Zeuge Robiné dem Betroffenen zugesagt habe, den Aufenthalt von Herrn Biermann im Hause des Betroffenen nicht bekanntzugeben. Sie steht im Gegensatz zur Aussage des Zeugen Robiné selbst, der diese Darstellung bestritten hat. Unzweifelhaft hat einer dieser beiden Zeugen die Unwahrheit vor dem Untersuchungsausschuß gesagt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß sich Minister Hoffmann von Redakteuren und Journalisten das Wort hat geben lassen, Informationen über den Aufenthalt von Herrn Biermann im Hause des Ministers zurückzuhalten. Aufgrund der widersprechenden Zeugenaussagen ist dieser Behauptung aber auch nicht be-
wiesen.

Insgesamt ergibt sich für die Ausschlußminderheit der Eindruck, daß die Aufnahme Biermanns im Hause des damaligen Wirtschaftsministers Hoffmann zwar mehreren Personen bekannt war, zugleich aber versucht wurde, diese Information der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß der damalige Wirtschaftsminister Hoffmann seine Pressesprecherin noch am 28. August wahrheitswidrig erklären ließ, Biermann sei nur von Zeit zu Zeit sein Gast gewesen.